

Ein Jahr Aufschub für GmbHs, deren Stammkapital unter gesetzlichem Mindestkapital liegt

Im März modifizierte das Parlament die Bestimmungen des „Gesetzes über die Übergangs- und Ermächtigungsregelungen bezüglich des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. V von 2013 über das Bürgerliche Gesetzbuch“ (Ptké) in Bezug auf die Umstellung der Wirtschaftsgesellschaften auf das neue Bürgerliche Gesetzbuch.

Jene Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Kft.), deren Stammkapital unter drei Millionen Forint liegt, erhalten ein Jahr Aufschub, sie sind somit statt zum 15. März 2016 spätestens bis zum 15. März 2017 verpflichtet, ihr Stammkapital anzuheben; mit dem diesbezüglichen Beschluss ist gleichzeitig der Weiterbetrieb in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beschließen.

Für das Inkrafttreten der Gründungssatzung einer GmbH (Kft.) mit einem Mindest-Stammkapital von drei Millionen Forint gilt jedoch auch weiterhin die Frist 15. März 2016.